



LANDESGERICHT LINZ
DIE PRÄSIDENTIN

Jv 1612/15a-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Fadingerstraße 2
4020 Linz

Sachbearbeiter: VPräs. Mag. Eichinger

Tel.: +43 (0)57 60121 - 12736

Fax: +43 (0)57 60121 - 12002

E-Mail: lglinz.praesidium@justiz.gv.at

An das

1. Bundesministerium für Justiz
2. Präsidium des Nationalrates

per E-Mail an:

team.s@bmj.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

olglinz.jvallgemein@justiz.gv.at

Betrifft: JGG-ÄndG 2015
Versendung zur Begutachtung

Bezug: BMJ-S617.001/0003-IV 2/2015

Durch das Landesgericht Linz wird zu obigem Bezug folgende Stellungnahme abgegeben:

Dem vorliegenden Entwurf des JGG-ÄndG 2015 wird weitgehend zugestimmt.

Die Zielsetzung der Verstärkung des Ausnahmecharakters der Untersuchungshaft für Jugendliche und Junge Erwachsene durch Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Sozialnetzkonferenzen, des Entfalls der bedingt-obligatorischen Untersuchungshaft für Jugendliche und Junge Erwachsene (§ 35 Abs. 1 b), der Jugendgerichtshilfe, der Angleichung der Strafuntergrenzen der Jungen Erwachsenen an jene bei Jugendlichen und der Ausweitung der diversionellen Maßnahmen für Junge Erwachsene (§§ 7f JGG) wird ausdrücklich begrüßt.

Ausdrücklich **entgegengetreten** wird der **beabsichtigten Bestimmung des § 35 Abs. 3a**, wonach bei Jugendlichen - und zufolge § 19 Abs. 2 auch bei Jungen Erwachsenen - § 175 Abs. 5 StPO nicht anzuwenden sein soll.

Bei Einführung des § 175 Abs. 5 StPO durch das BGBl I 19/2004 sollte - insbesondere für den Fall eines Einspruchs gegen die Anklage - „vermieden werden, dass sich erste und zweite Instanz gleichzeitig mit der Haftfrage befassen. Interessen des Beschuldigten bzw. Angeklagten blieben dadurch gewahrt, dass es ihm freisteht, jederzeit seine Enthaltung zu beantragen, worauf das Gericht unverzüglich eine Haftverhandlung anzuberaumen hat, soweit sich die Staatsanwaltschaft gegen die Enthaltung ausspricht“ (EBRV 25 BlgNR, 22. GP, 225f).

In der Praxis wird die Fortschreibung des Haftfristensystems bei Jugendlichen und Jungen Erwachsenen nach Einbringung des Strafantrages bzw. der Anklage - wie nachfolgendes Beispiel zeigt - oftmals dazu führen, dass die Haftdauer einzelner Beschuldigter eher verlängert wird, die zeitnahe Anberaumung der Hauptverhandlung (durch notwendige Haftverhandlungen und allfällige herzustellende Aktenkopien wegen Vorlage von Beschwerden an das Rechtsmittelgericht) unmöglich ist: Jugendstrafverfahren vor dem Einzelrichter und Jugendschöffensenat sind in Haftsachen („§§ 130 erster Fall, 130 vierter Fall StGB; 28a SMG“) regelmäßig gegen mehrere Jugendliche, Junge Erwachsene und Erwachsene, die Taten im bewussten und gewollten Zusammenwirken begangen haben sollen und oft zu unterschiedlichen Zeitpunkten festgenommen worden waren (woraus in der Folge unterschiedliche Haftfristen und demzufolge auch unterschiedliche Haftverhandlungszeitpunkte resultieren), durchzuführen.

Dies würde bei Fortführung des Haftfristensystems nach Einbringung des Strafantrags bzw. der Anklage in Jugendstrafverfahren bedeuten, dass beispielsweise beim Jugendlichen 01 nach drei Tagen, beim Jungen Erwachsenen 02 beispielsweise nach zehn Tagen, beim Jungen Erwachsenen 03 beispielsweise nach 15 Tagen und beim mitangeklagten Erwachsenen 04 überhaupt keine Haftverhandlung durch den Einzelrichter bzw. Vorsitzenden

des Jugendschöffensenates durchzuführen ist. Der Hauptverhandlungsrichter wäre in einer solchen Konstellation vornehmlich damit beschäftigt, zu verschiedenen Zeitpunkten Haftverhandlungen auszuschreiben, durchzuführen und (bei Beschwerdeerhebung) Kopien für das Rechtsmittelgericht herstellen zu lassen, ohne zeitnah die Hauptverhandlung gegen sämtliche Beschuldigte durchführen zu können (eine Ausscheidung der Verfahren gegen einzelne Beschuldigte wird - da sie die Taten oftmals im bewussten und gewollten Zusammenwirken begangen haben sollen - oftmals verfahrensunökonomisch sein).

Dazu kommt, dass es gerade bei einem mitangeklagten Erwachsenen (gegen den von Amts wegen keine Haftprüfungsverhandlung durchzuführen wäre) fast zwangsläufig zu einer Verlängerung seiner Haftdauer kommen würde.

Angesichts der Tatsache, dass die Beschuldigten (egal ob Jugendlicher, Junger Erwachsener oder Erwachsener) in Haftsachen zwingend durch einen Verteidiger vertreten sind (§ 61 Abs. 1 Z. 1 StPO), Jugendliche und Junge Erwachsene zusätzlich durch die Jugendgerichtshilfe betreut werden und oftmals auch einen Bewährungshelfer zur Seite haben, erscheint es überzogen, im Stadium der Strafantrags- bzw. Anklageerhebung regelmäßig Haftverhandlungen von Amts wegen durchzuführen. Die Stellung eines Enthaftungsantrages steht dem (durch einen Verteidiger vertretenen) Jugendlichen oder Jungen Erwachsenen durchgehend offen (§ 175 Abs. 5 2. HS). Darüberhinaus sind - zufolge § 177 Abs. 1 StPO - sämtliche am Strafverfahren beteiligten Behörden verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Haft so kurz wie möglich dauere.

Dies erscheint zweckmäßig und ausreichend.

Eine Durchbrechung der Bestimmung des §§ 175 Abs. 5 1. HS bei Jugendlichen und Jungen Erwachsenen erscheint systemwidrig, wird realiter eher zu einer Verlängerung der Dauer der Untersuchungshaft (auch für mitangeklagte Erwachsene) führen und erscheint im Hinblick auf § 177 Abs. 1 StPO überzogen.

Überschießend erscheint auch, eine **Nichtigkeitssanktion** einzuführen, **wenn besondere Jugenderhebungen im Sinne des § 43 Abs. 1 JGG nicht eingeholt** werden. Dies stellt einen Wertungswiderspruch zum zweiten Satz des § 43 Abs. 1 da, der - mit Recht - ein Unterbleiben der besonderen Jugenderhebungen vorsieht, wenn aufgrund der konkreten Art der Tat ein näheres Eingehen auf die Person des Beschuldigten entbehrlich erscheint (womit die beabsichtigte Nichtigkeitssanktion auch schwer durchsetzbar erscheint).

Mag. Katharina Lehmayr

Präsidentin des Landesgerichtes

Linz, am 15.9.2015

elektronisch gefertigt: